



Neue Bauordnung kommt mit qualifiziertem Tragwerksplaner!

Die vielen Jahre des Engagements haben sich ausgezahlt. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 12. Juli 2018 das Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) beschlossen. Das Gesetz wird am 01.01.2019 ohne Übergangsvorschriften in Kraft treten. Darin enthalten ist ein neuer § 54 Absatz 4 BauO NRW mit folgendem Inhalt:

„Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen werden von Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung aufgestellt, die als Mitglied einer Architektenkammer in einer von der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste oder als Mitglied einer Ingenieurkammer in einer von der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu führenden Liste eingetragen sind (qualifizierte Tragwerksplanerin oder qualifizierter Tragwerksplaner). Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen. § 67 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.“

Aber auch in einem weiteren Paragraphen werden die Vorschriften zu bautechnischen Nachweisen gebündelt geregelt. Der neue § 68 BauO NRW trägt nunmehr die Überschrift „Bautechnische Nachweise“. In dieser Vorschrift wird nicht nur die Vorlage von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen geregelt, sondern es wird auch in dem Absatz 2

klargestellt, unter welchen Voraussetzungen stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung zu erfolgen haben. Dieser Absatz lautet:

„Die bautechnischen Nachweise müssen für

1. Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 einschließlich ihrer Nebengebäude und Nebenanlagen,
2. freistehende landwirtschaftliche Betriebsgebäude, auch mit Wohnteil, bis zu zwei Geschossen über der Geländeoberfläche, ausgenommen solche mit Anlagen für Jauche und Flüssigmist und
3. eingeschossige Gebäude mit einer Grundfläche bis 200 m²

nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 aufgestellt oder geprüft werden. In diesem Fall bescheinigt die qualifizierte Tragwerksplanerin oder der qualifizierte Tragwerksplaner nach § 54 Absatz 4 die Übereinstimmung des Standsicherheitsnachweises mit der Bauausführung anhand von persönlichen stichprobenhaften Kontrollen der Baustelle.“

Das Gesetz legt damit ausdrücklich fest, dass der Standsicherheitsnachweis allein von einer qualifizierten Tragwerksplanerin/einem qualifizierten Tragwerksplaner aufgestellt werden darf. Zusätzlich erfolgt die stichprobenhafte Kontrolle z.B. bis zur Gebäudeklasse 2 durch diese Person oder ab der Gebäudeklasse 3 durch staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit.

Mit diesen Regelungen entspricht der Gesetzgeber den langjährigen

Kammerwahl 2018

In dieser Ausgabe des Kammer-Spiegels finden Sie auf Seite 16 die Wahlbekanntmachung für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der IK-Bau NRW. Darin wird auch auf die Auslage des Wählerverzeichnisses hingewiesen. Das Verzeichnis wird vom 18. September bis zum 16. Oktober 2018 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr) in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ausliegen.

Forderungen der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure, für Standsicherheitsnachweise eine Qualitätssicherung zu gewährleisten. Auch wird der Qualitätsanspruch von Bauherren auf ein den bautechnischen Regeln entsprechend geplantes und ausgeführtes standsicheres Bauwerk gestärkt.

Derzeit klärt die Kammer das Verfahren zur Eintragung in diese neue Liste ab, um möglichst zügig die Mitglieder über die Eintragungsvoraussetzungen unterrichten zu können.

Hervorzuheben ist auch, dass Nordrhein-Westfalen damit als 14. Bundesland über eine bauordnungsrechtlich eingeführte Liste von Tragwerksplanerinnen/Tragwerksplanern verfügen wird. Einer gegenseitigen Anerkennung mit den anderen Bundesländern – mit der bekanntesten Ausnahme von Hessen und Schleswig-Holstein – steht damit zukünftig nichts mehr im Weg.

KAMMERWAHL 2018

Hinweise zur Wahlwerbung

Um allen Kammermitgliedern ein möglichst breites Informationsspektrum zur Meinungsbildung vor der Wahl zur VI. Vertreterversammlung anzubieten, gibt die IK-Bau NRW allen Vertrauenspersonen der Wahllisten die Möglichkeit, Inhalte und Ziele ihrer Wahllisten im Kammer-Spiegel zu veröffentlichen. Um jedoch die Gleichbehandlung der Listen sicherzustellen, sind einige Vorgaben zu beachten:

1. Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Listendarstellungen werden im November-Heft des Kammer-Spiegels veröffentlicht. Das Heft erscheint am 16.11.2018.

2. Einreichung der Wahlwerbung

Die Wahlwerbung muss per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: wahlwerbung@ikbaunrw.de. Eine Einreichung an eine andere E-Mail-Adresse oder in einer anderen Form als die der E-Mail ist nur in Abstimmung mit der IK-Bau NRW zulässig.

3. Größe der Wahlwerbungsanzeige

- Die Wahlgruppen können auf einer halben Seite im Kammer-Spiegel ihre Wahlwerbung veröffentlichen. Die halbe Seite wird bemessen nach dem Satzspiegel des Kammer-Spiegels NRW. Grundlage ist der Satzspiegel einer Innenseite des Kammer-Spiegels. Innerhalb dieses Rahmens sind die Wahlgruppen in der Gestaltung des Layouts (Text, Bild, Logo) ihrer Wahlwerbung im Rahmen der notwendigen technischen und farblichen Vorgaben (siehe Punkt 4) frei.
- Als Orientierung für die Gestaltung der Wahlwerbung werden den Ver-

trauenspersonen der Wahllisten auf Anforderung drei Musterlayouts für je eine halbe Seite, möglichst per E-Mail, zur Verfügung gestellt. Die Musterlayouts werden vermaßt (Schriftgröße, Bildmaß etc.).

4. Technische Vorgaben

Folgende Vorgaben werden festgelegt:

- Als Schriftart ist eine Word-Standard-Schrift zu verwenden (genutzte Schriftart bitte angeben).
- Es sind die Schriftfarben schwarz und blau (cmyk mit Cyan 83%, Magenta 74%, Gelb 26%, Schwarz 13%) zulässig. Sofern die Farbe durch die Wahlgruppe nicht abgebildet werden kann, müssen die in dieser Farbe gewünschten Bereiche in der Farbe Rot verfasst werden. Die Kammer setzt diese Bereiche in die CMYK-Vorgaben um.
- Die Fotos müssen in schwarz/weiß (Graustufen) mit einer Originalauflösung von 300 dpi eingefügt sein. Zusätzlich müssen sie als jpg mit Originalauflösung 300 dpi einzeln beigefügt werden, die Platzierung im Text muss kenntlich gemacht werden. Fotos mit geringerer Auflösung führen zu erheblichem und nicht zu veränderndem Qualitätsverlust.
- Die Daten sollen als eps-Vektor-Datei eingereicht werden. Ersatzweise können die Daten als offene Word-Datei zur Bearbeitung und für die Layout-Ansicht eine pdf-Datei eingereicht werden.
- Nach Verarbeitung der gelieferten Dateien für den Kammer-Spiegel wird den Vertrauenspersonen der Wahllisten der Text als Korrekturfahne vorgelegt. Es sind max. 2 Korrek-

turdurchgänge zulässig. Abschließend muss der Korrekturabzug von der Vertrauensperson der Wahlliste schriftlich freigegeben werden. Erfolgt bis zum angegebenen Termin keine schriftliche Freigabe, wird die Wahlwerbung nicht veröffentlicht.

5. Wahlwerbungstext

Texte können von der Redaktion bei Verunglimpfung anderer oder aus presserechtlichen Gründen zurückgestellt werden. Die Vertrauensperson der betroffenen Wahlliste wird hierüber informiert und gebeten, Streichungen/Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

6. Platzierung der Wahlwerbung

Für die Platzierung der Wahlwerbung im Kammer-Spiegel ist allein die Reihenfolge des Eingangs der Erstfassung der Wahlwerbungstexte bei der Geschäftsstelle maßgeblich.

7. Terminierung

- Einreichung der Wahlwerbung **vom 11.09.2018 bis zum 01.10.2018, 24:00 Uhr.**
- Korrekturphase vom 02.10.2018 bis 11.10.2018, 17:00 Uhr.
- Letzter Termin für den Eingang der schriftlichen Freigabe am 16.10.2018, 17:00 Uhr.

Für alle weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Telefon 0211/13067-0, Fax 0211/13067-150.

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211/13067-0, Fax: 0211/13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Mair (4), Schäfer (5), Archiv (6), VfB/Wieland/InDeMa (8). Keine Haftung für Druckfehler.

Adressmaterial für die Wahl zur VI. VVS

Im Rahmen der Wahl zur VI. Vertreterversammlung ist die Ingenieurkammer-Bau NRW auf der Grundlage des § 10 Absatz 9 Wahlordnung berechtigt, an die Vertrauenspersonen der Gruppierungen, die Wahlvorschläge einreichen, zum Zwecke der Wahlwerbung Name, Firma, Anschrift inklusive E-Mail-Adresse von Wahlberechtigten zu übermitteln. Den Vertrauenspersonen wird ein Datenträger unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange zur Verfügung gestellt. Die Anschriften jener Mitglieder, die ausdrücklich eine Veröffentlichung ihrer Daten im Mitgliederverzeichnis untersagt haben, werden nicht auf dem Datenträger gespeichert sein. Dies hat selbstverständlich keinen Einfluss auf das Recht dieser Kolleginnen und Kollegen zu wählen oder gewählt zu werden. Die Vertrauenspersonen erhalten nur die Anschriften der Mitglieder der jeweiligen Wahlgruppe. Sie haben sich schriftlich dazu zu verpflichten, die übermittelten Daten ausschließlich für Wahlzwecke zu nutzen und sie spätestens nach der Wahl unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten (§ 10 Absatz 9 Satz 2 Wahlordnung).

Die Mitgliederdaten sind im Dateiformat Excel abgespeichert. Wir bitten Sie, den Datenträger vor Gebrauch mit einem aktuellen Virenschutzprogramm zu prüfen. Bei schadhafte Datenträgern wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.

Der Datenträger mit dem jeweils aktuellen Datenbestand kann von den Vertrauenspersonen oder deren Stellvertretern schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, Fax 0211/13067-150, angefordert werden. Bitte beachten Sie, dass für die Schließung des Wählerverzeichnisses der 11.09.2018 maßgeblich ist.

Eigene Daten aktualisieren

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur VI. Vertreterversammlung wird noch folgender Hinweis gegeben: Am 11. September 2018 erstellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses (drei Monate vor dem Wahltermin, § 3 Wahlordnung).

Sollten der Kammer die aktuellen Daten zu Ihrer Mitgliedschaft nicht vorliegen, werden nicht mehr zutreffende oder unvollständige Angaben Eingang in das Wählerverzeichnis finden. Wie Sie wissen, sind alle Mitglieder der Kammer nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich der Voraussetzungen der Mitgliedschaft, insbesondere der Hauptwohnung, der Niederlassung, des Beschäftigungsortes, der Tätigkeitsart und der Fachrichtung anzuzeigen.

Bitte stellen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse sicher, dass die Kammer die aktuellen Angaben zu Ihrer Mitgliedschaft führt. Eine Überprüfung Ihrer Angaben ist zum Beispiel durch Einsicht in die Anschriften auf unserer Homepage www.ikbaunrw.de unter „Meine IK-Bau“ möglich. Bitte beachten Sie, dass Korrektur- oder Ergänzungswünsche bis zum **11. September 2018, 17.00 Uhr** in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf, eingegangen sein müssen. Später eingehende Mitteilungen finden bei der Erstellung des Wählerverzeichnisses keine Berücksichtigung mehr.

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211/13067-150

Brandschutz-Tagung 2018

Nicht nur thematisch ging es bei der 17. Brandschutz-Tagung heiß her. Vor dem CCD Congress Center Düsseldorf demonstrierte die SVT Brandschutz GmbH aus Solingen in der Mittagspause den Ernstfall in zwei Brandversuchen. Zu Gast waren am 19. Juni 2018 rund 800 Brandschützer und interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure. Auf der Agenda standen unter anderem Brandschutzkonzepte für Logistikzentren und denkmalgeschützte Kirchengebäude sowie Industriehallen in Holzbauweise, die den Anforderungen des Brandschutzes Rechnung tragen.

Zu Beginn unterstrich Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW, wie wichtig der etablierte Branchentreff für den Wissensaustausch, den konstruktiven kollegialen Dialog und auch die kontroverse Debatte sei. Dr. Jan Heinisch, Staatssekretär im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, wies darauf hin, dass ein zentrales Thema der neuen Landesbauordnung die Gefahrenabwehr und namentlich der Brandschutz sei. „Daher freue ich mich, dass die Ingenieurakademie West hier in Nordrhein-Westfalen eine der bundesweit größten Brandschutz-Veranstaltungen durchführt“, so Heinisch.

Neue Landesbauordnung NRW

Aus ihrer aktuellen Berufs- und Forschungspraxis berichteten anschließend zehn Brandschutz-Experten. Den Anfang machte Dipl.-Ing. Jost Rübél vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW. Er informierte über die Änderung der Brandschutzvorschriften durch die neue Landesbauordnung in NRW. Den Weg zum richtigen Verwendbarkeitsnachweis beschrieb Dipl.-Ing. Thomas Krause-Czeranka aus Unna. Um Industriehallen in Holzbauweise ging es im nächsten Vor-



Rund 800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer: Brandschutztagung 2018.

trag: Welche Konstruktionen aus Holz aus brandschutztechnischer Sicht als hinreichend robust beurteilt werden können, berichteten Prof. Dr.-Ing. Björn Kampmeier von der Hochschule Magdeburg-Stendal und Dr.-Ing. Dirk Kruse aus Gifhorn.

Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner von der Ingenieurkammer-Bau NRW stellte Brandschutzkonzepte für moderne Logistikzentren vor. „Mit immer größeren Lagerflächen und zunehmender Automatisierung ist Brandschutz in modernen Logistikzentren wichtiger denn je“, sagte Kirchner. Mit dem passenden Brandschutzkonzept ließen sich mögliche Risiken im Vorfeld gut kalkulieren und im Ernstfall schnell eindämmen. Einen solchen Plan gebe es aber nicht von der Stange, sondern müsse maßgeschneidert sein. „Jedes Lager braucht seine individuelle Brandschutzlösung“, so Kirchner. Nur ein versierter Sachverständiger könne mit seinem Wissen Bauteile, Löschanlagen und Rauchabzug richtig positionieren und exakt dimensionieren.

Brandversuche in der Schweiz

Dr.-Ing. Josipa Bosnjak von der Materialprüfungsanstalt der Universität Stuttgart untersuchte Bauteile nach realen Brandereignissen und stellte in Düsseldorf deren Forschungsergeb-

nisse für Stahlbetonkonstruktionen vor. Anschließend informierte Dipl.-Ing. Sylwester Kabat vom Kreis Gütersloh über Brandschutzkonzepte für denkmalgeschützte Kirchengebäude. Evakuierungstücher standen im Mittelpunkt des Vortrags von Dipl.-Ing. Andrea von Beren vom Regierungspräsidium Freiburg. Sie zeigte auf, wie eine Evakuierung bettlägeriger Bewohner in Altenpflegeeinrichtungen gelingen kann. Über die Brandversuche des Vereins zur Förderung von Ingenieurmethoden im Brandschutz, kurz VIB, aus der Schweiz berichtete Dr.-Ing. Matthias Siemon aus Basel.

Da ein Großteil der Feuerwehren in NRW mittlerweile digital funkt, sind die bislang im Analogfunk betriebenen Funkanlagen in Gebäuden nur noch mittelfristig brauchbar. Sie müssen durch digitale Objektivfunkanlagen ersetzt werden, wie Dipl.-Ing. Sebastian Winter von der Feuerwehr Paderborn aufzeigte. Er beschrieb abschließend die technischen Möglichkeiten und Umsetzung des digitalen Gebädefunks für den Digitalfunk BOS. Die Technik ermöglicht seit einigen Jahren eine organisationsübergreifende und bundesweite Verständigung von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst sowie weiterer Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen.

Veranstaltung zum Honorar- und Vergaberecht

Zwei Gastgeber – ein Thema: Am 11. Juni 2018 stand das Vergabe- und Honorarrecht im Forschungszentrum Caesar unweit der Bonner Rheinaue auf dem Programm. Der Einladung der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz folgten rund 100 interessierte Ingenieurinnen und Ingenieure aus beiden Bundesländern. Zu Gast waren auch Vertreter kommunaler Vergabestellen beider Länder. Sie konnten sich hier über die Serviceangebote beider Kammern in Sachen Vergabe und neue Wege in der Unterschwellenvergabe informieren.

Angesichts komplexer und bürokratieintensiver Vergaben sowie mangelnder Transparenz durch fehlende Submissionsspiegel bestünden bei Ingenieurinnen und Ingenieuren nach wie vor Unsicherheiten bei diesem Thema, wie die Kammerpräsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dr.-Ing. Horst Lenz im Rahmen ihrer gemeinsamen Moderation der Veranstaltung festhielten. Beide Kammern haben aus diesem Grund im Jahr 2017 „Honorar- und Vergabe-Informationstellen“ eingerichtet. So soll die Entwicklung einer transparenten und fairen Vergabepaxis gefördert werden. In Bonn stellte Katja Hennig, Juristin und zentrale Ansprechpartnerin in Nordrhein-Westfalen, ihre Aufgaben und Erfahrungen vor. Sie rief die Kammermitglieder dazu auf, sich bei Fragen und Anregungen zur Vergabe von Planungsleistungen direkt an die Kammer zu wenden. „Wenn wir wissen, wo bei Ihnen der Schuh drückt, können wir Sie bestmöglich unterstützen“, so Hennig.

Dr. Dr. Stefanie Theis, Richterin am Verfassungsgerichtshof in Rheinland-Pfalz und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und Fachanwältin für Vergaberecht aus Mainz, erläuterte die aktuelle Rechtsprechung anhand ausgewählter Beispiele. Sie ist die Ansprechpartnerin der Mainzer „Honorar- und Vergabe-Information-

stelle“. Carsten Wolf vom Thüringer Rechnungshof, selbst Bauingenieur, schilderte die Stärken und Schwächen kommunaler Vergabepaxis in Thüringen und den sich daraus ergebenden Optimierungsbedarf. Die Sicht der Ingenieure zeigte Frank Hauptenthal von Verheyen-Ingenieure aus Bad Kreuznach auf, der am konkreten Beispiel deutlich machte, wie wichtig Kompetenzen im Vergabeprozess auf Bieter- und Vergabeseite für gelingende Ausschreibungen sind.

Gut zu wissen: Am Rande der Veranstaltung am 11. Juni 2018 unterzeichneten die Präsidenten beider Ingenieurkammern



Gemeinsam in Bonn (von links): Frank Hauptenthal, Katja Hennig, Dr. Dr. Stefanie Theis, Dr.-Ing. Horst Lenz, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp sowie Carsten Wolf.

eine Übereinkunft zur gegenseitigen Anerkennung der nordrhein-westfälischen und rheinland-pfälzischen Tragwerksplaner beider Kammern.

Kooperationsvereinbarung mit der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zur Tragwerksplanerliste

Die Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unterzeichneten am Rande einer Veranstaltung zum Vergabe- und Honorarrecht am 11.06.2018 in Bonn eine Kooperationsvereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Tragwerksplanerlisten. In Rheinland-Pfalz gibt es eine gesetzliche Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit, Nordrhein-Westfalen führt eine Fachliste. Eine Anerkennung von

Gesetzes wegen war und ist mangels gesetzlicher Listenführung in NRW nicht möglich. Um die Fachliste der IK-Bau NRW berücksichtigen zu können, schloss man nun die besagte Vereinbarung. So können sich Ingenieurinnen und Ingenieure, die in die entsprechende Fachliste in NRW eingetragen sind, ohne weitergehenden Prüfaufwand in die gesetzliche Liste in Rheinland-Pfalz eintragen lassen und die dadurch erlangten Befugnisse und Rechte wahrnehmen.



Die Präsidenten Dr.-Ing. Heinrich Bökamp und Dr.-Ing. Horst Lenz bei der Unterzeichnung.

FACHINFORMATION

Programm „Startberatung Energie“ endet zum 31.08.2018

Die Startberatung Energie wird seit 2004 als eine Kooperation der Ingenieurkammer-Bau NRW, der Architektenkammer NRW und der Energie-Agentur.NRW vom Land NRW finanziell gefördert.

Festzustellen ist jedoch, dass in den letzten Jahren die Nachfrage nach diesem Einstiegsberatungsangebot erheblich zurückgegangen ist, mit der Folge, dass nur noch wenige Startberatungen durchgeführt werden. In Zeiten niedriger Zinsen und mäßiger Energiekosten wünschen sich die Eigentümer andere Beratungsformen. Zudem steht mit der vom Bund geförderten BAFA-Beratung eine Form der Energieberatung zur Verfügung, die

nach dem Anspruch des Berufsstands an hochwertige Beratung deutlich umfassender ist. Der Vorstand der IK-Bau NRW hat daher ebenso wie der Vorstand der AK NW festgestellt, dass ein niederschwelliges Energieberatungsangebot durch Ingenieure und Architekten nicht mehr zeitgemäß ist. In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW als Fördergeldgeber und der Energie-Agentur.NRW als Kooperationspartner läuft das Beratungsprojekt daher zum 31. August 2018 aus. Bis dahin müssen ggf. noch anstehende Beratungen durchgeführt und abgerechnet sein. Wir bitten alle Kammermitglieder, die

dieses Programm noch nutzen, Rechnungen bis Anfang September einzureichen, damit wir mit der Energie-Agentur.NRW bis Ende September das Projekt und die finanzielle Förderung abschließen können.

Die Kammern sind mit dem Wirtschaftsministerium und der Energie-Agentur.NRW im Gespräch über Alternativen zur Startberatung Energie. Wenn sich diese Überlegungen konkretisieren, wird hierüber in den Medien der IK-Bau NRW berichtet.

Bei Rückfragen steht Ihnen Dipl.-Ing. Jessica Zothe, Telefon 0211/13067-120, zothe@ikbaunrw.de gerne zur Verfügung.

Sonderkonditionen für Mitglieder der IK-Bau NRW

Das Softwareunternehmen Weise bietet Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW Rabatte auf seine Produkte an. Eine Link-Liste mit den Softwareprogrammen finden Sie im geschützten Mitgliederbereich. (Meine IK-Bau > weitere Informationen > Software)

Hinweis: Die jeweilige Software wurde von der Kammer nicht geprüft und sie kann auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Software für den jeweiligen Zweck geeignet ist, oder ob diese auf anderem Weg nicht auch zu anderen Konditionen beziehbar ist.

Die Kammer im Social Web

Folgen Sie uns eigentlich schon auf diesen Plattformen?

www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

Verabschiedung von Prof. Stangenberg

Mit Ablauf des 30. September 2018 wird Professor Dr.-Ing. Friedhelm Stangenberg aus dem Prüfungsausschuss Standsicherheit der Ingenieurkammer-Bau NRW ausscheiden. Die letzte Sitzung des Prüfungsausschusses im Juni 2018 war deshalb der richtige Anlass, ihm für die über zwanzigjährige engagierte Unterstützung bei der Auswahl von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu danken. Mit seiner Tätigkeit im Prüfungsausschuss hat er für die Kammer eine essentiell wichtige Aufgabe im Rahmen ihrer staatlichen Aufgaben wahrgenommen. Durch die Mitarbeit aller Mitglieder des Prüfungsausschusses gelingt es der Kammer Jahr für Jahr, ein anspruchsvolles Anerkennungsverfahren durchzuführen und erfolgreich weiterzuentwickeln. Unter der Mitwirkung von Professor Stangenberg wurden über 130 Anerkennungsverfahren betreut, aus denen 78 Ingenieure hervorgegangen sind, die am Ende ihre Anerkennungen erlangen konnten. Durch seine fachlich hohe



v.l. Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Stangenberg und Dipl.-Ing. Andreas Plietz, Vorsitzender des Prüfungsausschusses für die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit.

und unabhängige Tätigkeit hat er entscheidend dazu beigetragen, dass die Kammer persönlich und fachlich geeignete Sachverständige anerkennen konnte, die ihre Aufgaben und Pflichten mit Blick auf sichere Bauwerke zum Wohl der Öffentlichkeit wahrnehmen.

HIGH EFFICIENCY – LOW-TECH

„Ingenieurimpulse 2018“ am 28. Juni in Oberhausen

Ist Low-Tech in Sachen Hochenergieeffizienz die Lösung? Steckt in einem handelsüblichen Kühlschrankschrank die komplette Haustechnik von morgen? Zwei Fragen, die am 28. Juni 2018 rund 100 Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR-Industriemuseum in der Zinkfabrik Altenberg zusammenbrachten. Gemeinsam eingeladen hatten die EnergieAgentur.NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW zu den diesjährigen „Ingenieurimpulsen 2018“.

Viel hilft viel - das war in den letzten Jahren oft das Mantra beim Einsatz moderner Technik im Bau. Doch der Einsatz von High-Tech in der Gebäudetechnik verursacht nicht zwangsläufig Effizienz, sondern manchmal auch genau das Gegenteil – einen unnötig hohen Energieverbrauch und steigende Kosten. Dem entgegen steht Low-Tech: Ziel ist eine hohe Energieeffizienz sowie viel Komfort - durch nachhaltige Entwürfe und den Einsatz von weniger und robuster Technik. Denn auch mit wenig technischem Aufwand lässt sich Energieeffizienz verwirklichen, wenn Baustoffe und Gebäudekonzept mit Bedacht entwickelt werden.

In der Podiumsdiskussion berichtete Architekt Van Bo Le-Mentzel aus Berlin von der Entwicklung der sogenannten „100-Euro-Wohnung“, die für einhundert Euro Miete ein Einzimmerapartment mit 6,4 Quadratmetern Grundfläche und einer Deckenhöhe von 3,60 Meter bietet. „Wir wollen bezahlbaren Wohnraum schaffen“, so Le-Mentzel in Oberhausen. Auch Klaus Michael vom Niedrig-Energie-Institut aus Detmold plädierte für kompaktes Bauen und die Bescheidenheit, mit wenig Fläche auszukommen. Für ihn sind Ziegel und Holzbalken die Inbegriffe nachhaltigen Bauens. Seine Vorschläge in Sachen Low-Tech: Wie wäre es, einen handelsüblichen Kühlschrankschrank auszuschlachten und einzelne Komponenten in heimischer Umgebung zweckentfremdet als Low-Tech einzu-

setzen? So ließen sich mit vergleichsweise wenig Aufwand hohe Kosten für die Haustechnik einsparen. Oder wie wäre es, Fassaden von Wohngebäuden mit erdwarmer Sole zu beschicken und damit den Energieverbrauch deutlich zu senken?

Ingenieur Patrick Jung überraschte und brachte eine Jalousie mit beweglichen Lamellen mit. Sie halten nicht nur die Wärme aus dem Gebäude, sondern einige wenige Lamellen lassen das Sonnenlicht durch und lenken es an die Decke des dahinterliegenden Raumes. So könne bei richtigem Einsatz auf künstliches Licht und eine Klimaanlage verzichtet werden und sei quasi „Sonenschutz to Go“. Er verwies darauf, dass Low-Tech keinesfalls Low-Intelligence bedeuten dürfe. Er sprach sich dafür aus, Alt und Neu klug zu kombinieren: Er beschrieb den Bau eines Archivs, das sich an traditionellen Bauweisen mit schmalen Fenstern, dicken Ziegelmauern und speziellem Putz orientiere. Der Mehrwert entstehe durch die Kombination von altem bauphysikalischem Wissen mit neuer Technik, die etwa für eine optimale Belüftung über die gezielte

Öffnung der Fenster Sorge. Low-Tech sei definitiv kein neues Phänomen für die Haustechnik, sagte Thomas Rühle vom Ökozentrum NRW. Er hatte ein Buch dabei, das schon vor über zwanzig Jahren mit dem Begriff „Low-Tech“ um Leser warb.

Abschließend fragte Moderator Ralph Erdenberger in die Runde, was die Umsetzung der vielen guten Ideen konkret behindere. Die Experten verwiesen zunächst auf die wirtschaftliche Komponente. Patrick Jung plädierte trotzdem für einen bewussten Sinneswandel: „Wir müssen anfangen, parallel zu denken, die Entwicklung zu immer komplizierteren Systemen führt auch zu immer mehr neuen Problemen“. Thomas Rühle ergänzte, dass jeder Einzelne auch eigene Ansprüche hinterfragen müsse, etwa was die Wohnfläche betreffe. Diese Forderung unterstützte auch Patrick Jung: Einfaches müsse in unserer Wahrnehmung attraktiver werden. Dabei gehe es um die Erkenntnis, dass „weniger oftmals mehr ist“. Zu einem solchen Meinungsumschwung könnten Ingenieurinnen und Ingenieure mit ihrer Arbeit bewusst beitragen.

Ausbildungsmesse 2018 – 5.200 Jugendliche informierten sich über Zukunftsperspektiven

Am 3. und 4. Juli 2018 öffnete die Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium Düsseldorf 2018“ in der Landeshauptstadt für angehende Schulabsolventen ihre Tore. Rund 120 regionale und überregionale Aussteller haben rund 5.200 jungen Menschen für Gespräche über ihre Zukunftsmöglichkeiten bereitgestellt.

Gut ausgebildete Fachkräfte mit einem beruflichen Bildungsweg tragen wesentlich zur Erreichung festgelegter Unternehmensziele bei. Daher ist die Ausbildung von jungen Menschen der Ingenieurkammer-Bau NRW ein besonderes Anliegen. Gemeinsam

mit der Apothekerkammer Nordrhein, der Ärztekammer Nordrhein und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure NRW war sie mit einer Anlauf- und Beratungsstelle auf dem Gemeinschaftsstand des Verbandes Freier Berufe NW vertreten.

In den einzelnen Beratungsgesprächen konnten viele Fragen der jungen Leute, insbesondere zum Ausbildungsberuf „Bauzeichner/in“, beantwortet werden. Hier wurde aber auch deutlich gemacht, dass an die Auszubildenden besondere Anforderungen

Fortsetzung: Seite 8

SCHÜLERINNEN AUS NRW GEWINNEN IN BERLIN

Bundesfinale Schülerwettbewerb Junior.ING entschieden

Die besten Brücken-Bauerinnen kommen aus NRW: Im Bundesfinale des Schülerwettbewerbs Junior.ING unter dem Motto „Brücken verbinden“ überzeugten Tharmika, Sila, Clara, Tia und Hermine vom Willy-Brandt-Gymnasium in Oer-Erkenschwick mit ihrer Brücke „Around music“ die Juroren. Sie holten nicht nur den ersten Platz in der Alterskategorie I (bis Klasse 8) sondern direkt auch den Sonderpreis der Deutschen Bahn für ein besonders gutes Mädchen-Team. In ihrer Laudatio würdigte die siebenköpfige Jury die siebenköpfige Jury die bessere Konstruktion und den Entwurfsgedanken ihres Brückenmodells. Die 14-jährigen Nachwuchsengeieurinnen haben den Dreh raus, bereits im vergangenen Jahr setzten sie sich gegen die bundesweite Konkurrenz mit dem Modell einer Skischanze durch.

Insgesamt beteiligten sich in diesem Jahr 6.630 Schülerinnen und Schüler aus zwölf Bundesländern mit 2.459 eingereichten Modellen. „Mit einer so großen Resonanz haben selbst wir nicht gerechnet. Das ist absoluter Rekord!“, sagte Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer, bei der Preisverleihung am 8. Juni 2018 im Berliner Technikmuseum. „Das freut uns natürlich sehr. Denn mit dem Wettbewerb wollen wir möglichst viele Schülerinnen und Schüler für unseren faszinierenden Beruf begeistern. Auch Ellen Petersson von der Deutschen Bahn AG gratulierte: „Mit dem Sonderpreis, den die Deutsche Bahn dieses Jahr zum fünften Mal verleiht, möchten wir die Technikbegeisterung junger Mädchen fördern und sie dazu ermutigen, diese Begeisterung in ihrem zukünftigen Berufsleben – zum Beispiel als Ingenieurin – auszuleben.“

Aus NRW hatten sich insgesamt rund 300 Schülerinnen und Schüler um den Einzug ins Finale beworben.

Im Landesfinale in Gelsenkirchen traten am 17. Mai 2018 Teams aus Bad Oeynhausen, Bonn, Borken, Bottrop, Geldern, Goch, Münster, Oberhausen, Oer-Erkenschwick sowie Sendenhorst in zwei Altersgruppen gegeneinander an. Der Wettbewerb startete im Herbst 2017 als Gemeinschaftsprojekt der Ingenieurkammern aus zwölf Bundesländern und der Bundesingenieurkammer. Die Schirmherrschaft für den Wettbewerb „Brücken verbinden“ hat in Nordrhein-Westfalen Schul- und Bildungsministerin Yvonne Gebauer übernommen.

Die beiden ersten Plätze des Schülerwettbewerbs sind mit jeweils 500

Euro, der Sonderpreis der Deutschen Bahn mit 300 Euro dotiert. Ziel des Wettbewerbs ist es, Schülerinnen und Schüler auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Die Wettbewerbsthemen wechseln jährlich und zeigen so die Vielseitigkeit des Bauingenieurberufs. Auch das Motto für das kommende Jahr steht schon fest: Mit „Achterbahn – Schwungvoll konstruiert!“ freut sich die Ingenieurkammer-Bau NRW ab September auf frische Ideen von vielen neuen jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus ganz Nordrhein-Westfalen. Mehr Infos gibt es demnächst unter www.ikbaunrw.de.

Fortsetzung von Seite 7

gestellt werden. Neben den notwendigen Kenntnissen und Fertigkeiten wünschen sich Arbeitgeber von ihren Mitarbeitern eine gute kommunikative und soziale Kompetenz. Der Arbeitsalltag in einem Ingenieurbüro erfordert darüber hinaus auch eine schnelle Auffassungsgabe und die Fähigkeit, aktiv mitzudenken und die Perspektive des Kunden einzunehmen. Denn es sind gerade diese Kompetenzen, die dazu beitragen, dass sich Kunden bei einem freiberuflich tätigen Ingenieur gut aufgehoben fühlen.



Dipl.-Ing. Paul Hagedorn und Dipl. Kfm. Rüdiger Meier.

Wissenspool Wasserbau im Netz

Hochwasserrisikomanagement, Wassertechnik oder hydraulische Modelle – wer gezielt nach Informationen aus dem Bereich Wasserbau sucht, sollte HENRY kennenlernen. Das „Hydraulic Engineering Repository“, ist eine Art Online-Bibliothek mit mehr als 5.000 Publikationen. Das Angebot der Bundesanstalt für Wasserbau in Karlsruhe stellt seit Mitte 2017 deutsch- und englischsprachige Publikationen im Volltext kostenlos im Internet unter <https://henry.baw.de> zur Verfügung.

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf „Kein Ding ohne ING.“? Alle Informationen dazu finden Sie online: www.kein-ding-ohne-ing.de

FACHINFORMATION

DSGVO – Risiko oder Chance?

Das Internet ist immer noch abrufbar. Die E-Mail funktioniert. Selbst Facebook, Google und Twitter laufen. Das löst Verwunderung aus nach der Hysterie der letzten Wochen vor Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018. Am Montag rufen dann Mandanten an, die eine Abmahnung erhalten haben wegen Nutzung von Google Fonts. Die erste Abmahnwelle? Wenig später stellt sich heraus: Das Unternehmen, in dessen Interesse zahllose Abmahnungen verschickt wurden, behauptet, die Kanzlei gar nicht beauftragt zu haben. Die erste Abmahnwelle bricht in sich zusammen.

Entwarnung also, Datenschutz irrelevant wie gehabt? Unser Gehirn ist bekanntlich darauf trainiert, Kurzfristeffekte zu Lasten der Langfristeffekte überzubewerten.

Die DSGVO gilt und wird die nächsten Jahre bleiben. Die jetzt vorgesehenen Bußgelder und Aufsichtsmechanismen werden zu empfindlichen Strafen bei Unternehmen führen, die sich weiter nicht um Datenschutz kümmern und in die Mühlen der Aufsicht geraten. Auslöser dafür sind häufig Querulanten, unzufriedene Kunden, ehemalige Mitarbeiter oder Mitbewerber. Auch wenn die Mühlen langsam mahlen, werden also hohe Bußgelder kommen, irgendwann. Die Zeiten sind vorbei, in denen die Strafen niedriger waren als Kosten oder Erträge der Nichtbeachtung der Datenschutz-Regeln.

Die wesentliche Änderung durch die DSGVO liegt nicht in den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die IT-Systeme in Unternehmen. Wer bisher datenschutzkonform aufgestellt war, den treffen nun lediglich umfangreichere Dokumentationspflichten. Die wesentliche Änderung ist, dass Datenschutz plötzlich wegen der höheren Bußgelder allgemeine Beachtung findet.

Was das Abmahnrisiko angeht, sind bislang keine größeren Abmahnwellen mit Substanz bekannt geworden. Abmahnanwälten begegnen einige Hürden, die die bisherige Zurückhaltung erklären: Gerichte könnten Unternehmen eine Implementierungszeit zubilligen, auch wenn der Geltungsbeginn zwei Jahre im Voraus bekannt war.

Vor allem aber wird vertreten, dass im Datenschutzrecht keine europarechtliche Befugnis besteht für das für Deutschland eigentümliche Abmahnwesen durch Mitbewerber. Die scharfen Sanktionen der DSGVO könnten eine abschließende Regelung darstellen. Ein Unternehmen, das sich an der Datenschutzpraxis eines Mitbewerbers stört, kann die Aufsichtsbehörde einschalten. Diese wird dann mit behördlicher Gründlichkeit für Datenschutzkonformität beim Mitbewerber sorgen und hat alle hierfür geeigneten Druckmittel in der Hand. Für das Abmahngeschäft besteht im Datenschutz daher eigentlich kein Bedarf. Die DSGVO könnte also disruptiv wirken. Wie bei allen angegriffenen Geschäftsmodellen ist jedoch mit erbittertem Widerstand zu rechnen und es wird schwer, den ehernen Rechtsgrundsatz „das haben wir immer schon so gemacht“ zu überwinden. Bislang haben die Gerichte solche Datenschutzvorschriften für abmahntauglich beurteilt, die die Kundengewinnung betrafen. Das ist nicht ganz von der Hand zu weisen: Wer sich Kundenkontakt durch Rechtsverletzung verschafft, handelt unlauter. Ein aktueller Normentwurf aus Bayern soll das Thema klären und dem Datenschutz die Abmahnbarkeit per Gesetz nehmen.

Vieles an der Umsetzung der DSGVO ist aber nach wie vor unklar. Wer abmahnen lässt, geht daher ein nicht unerhebliches Kostenrisiko ein. Dies

Fortsetzung: Seite 11

Büronachfolge oder -übernahme: Sprechstunde für Kammermitglieder

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termin im Jahr 2018:

11.09.2018

09.10.2018

06.11.2018

11.12.2018

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte:
Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-110
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de

AKTUELLES URTEIL

Wie weit darf der Tragwerksplaner Softwareprogrammen vertrauen?

Das Problem

Die Zeit der händischen Berechnung von Tragwerken zählt aus Sicht eines heute tätigen Tragwerksplaners bereits zur Statistikzeit. Der Einsatz von immer besseren Softwareprogrammen bei der Erstellung statischer Nachweise reduziert aber die Leistung des Tragwerksplaners nicht auf die zutreffende Eingabe von Daten in ein Programm. Nach wie vor ist das Verstehen eines Bauwerkes und seiner Konstruktion der Dreh- und Angelpunkt jeder Ingenieurleistung. Dagegen ist das Arbeitsmittel Softwareprogramm zwar moderner, z. T. wird behauptet, intelligent, unterscheidet sich aber rechtlich nicht von der Nutzung von Rechenschiebern und Logarithmentabellen als verflissene Arbeitsmittel. Softwareprogramme, wenn auch „intelligent“, können fehlerbehaftet sein. Wie weit ein Ingenieur sich auf die Fehlerfreiheit handelsüblicher Softwareprogramme verlassen darf, klärt nun z. T. eine aktuelle Entscheidung des OLG Köln (OLG Köln, Ur. v. 31.05.2017 – 17 U 98/16 – BauR 6/18, 1020).

Die Lösung

Das Gericht hatte u. a. die Frage zu entscheiden, ob ein Tragwerksplaner, der nach heutigem anerkannten Stand der Technik seine Arbeiten organisiert, um sein Büro wirtschaftlich zu führen, sich auf eingeführte Softwareprogramme verlassen kann. Gibt der Tragwerksplaner die von ihm ermittelten Lastannahmen in ein Softwareprogramm ein – hier zum Mauerwerksnachweis, so genügen die sich hieraus ergebenden Programmergebnisse und deren Verwendung und Weiterleitung der erforderlichen Sorgfalt, die an eine Ingenieurleistung heute gestellt werden. Ob der Ingenieur gleichwohl fehlerhaft handelt oder nicht, bestimmt

sich nämlich nach der jeweiligen Auffassung der einschlägigen Berufsgruppe, also der Ingenieure selbst nach deren heutigen tatsächlichen Berufsausübungen. Anders gesprochen, gibt die Verwendung eines Softwareprogramms und deren Ergebnisse keinen Anlass, deren Richtigkeit zu bezweifeln, hat der Tragwerksplaner die an ihn heute zu stellenden beruflichen Sorgfaltspflichten zunächst einmal erfüllt. Er braucht insbesondere nicht die Programmergebnisse über ein anderes Kontrollsoftwareprogramm zur Kontrolle zu überprüfen. Das Gericht kommt zu dieser Auffassung nach Anhörung eines Ingenieursachverständigen, der hierzu explizit befragt worden ist. Allerdings gilt die Vermutung des regelkonformen Verhaltens für die Berufsgruppe nur solange, wie keine Hinweise auftauchen, nach denen das Softwareprogramm selber fehlerhaft sein könnte. Tauchen derartige Hinweise auf, darf der Ingenieur nicht mehr in das Hilfsmittel Softwareprogramm und die aus diesem Programm entwickelten Ergebnisse vertrauen, so im vorliegenden Fall. Der Prüflingenieur, dem die Ergebnisse des Tragwerksplaners vorgelegt worden waren, hatte durch 6 verschiedene Schreiben darauf hingewiesen, dass die durch ihn durchgeführten Vergleichsrechnungen zu

- Wandnachweisen
- Mauerwerksstärken
- Mauerwerksberechnungen
- unzureichenden Auflagerkräften unter Hinweis auf selbst erstellte Handrechnungen
- Wandbemessungen
- erneuter Hinweis auf Unstimmigkeiten

auf Fehler hindeuteten.

Interessant, dass anders als in der „tragwerkplanerischen Steinzeit“ die Tragwerksberechnungen über 5000

Blatt betrogen und der sorgfältig prüfende Prüflingenieur unter Angabe der Blattzahl z. B. Blatt 5003, 4023, 4403 konkret auf nicht plausible Ergebnisse hinweist.

Bei diesen deutlichen Hinweisen des Prüflingenieurs entfällt die Vermutung, dass der Tragwerksplaner und das von ihm verwendete Programm fehlerfreie Ergebnisse geliefert haben. Die Sorgfaltspflicht des Tragwerksplaners und die Vermutung in die Richtigkeit des von ihm verwendeten Programms und der Ergebnisse fallen in sich zusammen. Spätestens mit dem letzten Schreiben des Prüflingenieurs, dessen Prüfung sich über 3 ½ Monate hinzog, hätte der Tragwerksplaner nicht mehr auf das von ihm verwendete Rechenprogramm vertrauen dürfen. Er hätte seine Berechnungen durch Verwendung eines alternativen Softwareprogramms überprüfen müssen, das Gericht geht sogar so weit, dass er ggfs. durch händische Nachberechnung hätte kontrollieren müssen, ob die Ergebnisse des Programms überhaupt plausibel waren oder nicht.

Die Tatsache, dass der Tragwerksplaner dies unterlassen habe, rechtfertige den Vorwurf der Fahrlässigkeit in der Berufsausübung, die kausal zum Schaden der Bauherrenschaft geführt habe. Die Bauherrenschaft, die, wie alle Bauherren, auf ein kostengünstiges „schlankes“ Tragwerk Wert legte, habe nämlich aufgrund des Programmfehlers Mauerwerkswände in Stahlbetonwände ändern müssen. Selbst unter Berücksichtigung von „Sowiekosten“ entstand so über dem Programmfehler ein erheblicher Schaden. Da - typisch in der baubegleitenden Planung - der die Objekte tragende Unterbau bereits errichtet war und die-

Fortsetzung: Seite 11

MINISTERIALBLATT NRW

Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202) vom 8. Mai 2018, ist am 23.05.2018 in Kraft getreten. Der „Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass)“ vom 4. November 2015, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und der Staatskanzlei (MBL NRW. S. 231) wird gleichzeitig aufgehoben.

MBL NRW. 2018 S. 258

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Fortsetzung von Seite 10

ser aufgrund des Systemfehlers nicht in der Lage war, ein höheres Gewicht des aufstehenden Mauerwerks aufzunehmen, mussten nun leichtere Stahlbetonwände mit erheblich höherem Kostenaufwand errichtet werden. Die Auflagerkraft eines notwendig verstärkten Mauerwerkbaus konnte durch den Unterbau nicht aufgenommen werden, was ohne den Programmfehler möglich gewesen wäre.

RA Prof. Dr. Sangenstedt
sangenstedt@caspers-mock.de

Fortsetzung von Seite 9

wird sich ändern, wenn verlässlichere Urteile zur Auslegung der DSGVO vorliegen. Ein erster Paukenschlag war die kryptische Entscheidung des EuGH, den Betreiber einer Fanpage bei Facebook zumindest als abgestuft mitverantwortlich anzusehen für die – unbekannt – Verarbeitungsprozesse auf der Plattform. Außerdem gibt es offene Fragen, bei denen wenig Auslegungsspielraum besteht: Ein Internetauftritt eines Unternehmens ohne Datenschutzerklärung und insbesondere ohne die Pflichthinweise nach Art. 13 DSGVO dürfte klar gegen Datenschutzrecht verstoßen, sofern die Website datenschutzrechtlich relevante Vorgänge auslöst. Und dies ist schnell der Fall, weil beispielweise IP-Nummern nach ganz herrschender (wenn auch wenig überzeugender) Auffassung als personenbezogene Daten gelten.

Ergebnis also: Web abschalten, Abmahnpanik und Löschen aller eingehenden E-Mails sind nicht erforderlich. Den Datenschutz einfach nicht beachten kann aber teuer werden. Wer jetzt erst anfangen möchte, sollte mit der Website beginnen, vielleicht eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation anbieten und dann analysieren, ob die zum Schutz der in seiner Obhut befindlichen personenbezogenen Daten getroffenen Maßnahmen noch zeitgemäß sind. Ein guter Einstieg dafür sind die von der DSGVO vorgesehenen Rechenschaftsdokumente, wie etwa das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten und die Liste der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz. So wird die DSGVO zur Chance, nicht nur den Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen gerecht zu werden, sondern zugleich vielleicht die eine oder andere Sicherheitslücke für die geschäftlichen Geheimnisse und vertraulichen Informationen zu schließen.

Matthias Hartmann
Fachanwalt für IT-Recht
Partner bei HK2 Rechtsanwälte
www.hk2.eu

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs

montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion

montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

Rechtsanwalt

Lars Christian Nerbel

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

Rechtsanwalt

Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt

dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller

montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

Dr. Alexander Petschulat, Stabsstelle Geschäftsführung

montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

Rechtsanwältin

Friederike von Wiese-Ellermann

montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Bauen mit Holz – 11. Europäischer Kongress (EBH 2018)

Unter dem Kongressthema „Bauen mit Holz im urbanen Raum“ findet am 16. und 17. Oktober der 11. Europäische Kongress (EBH 2018) unter der Mitwirkung der IK-Bau NRW als Mitveranstalter im Gürzenich Köln statt. Die zweitägige Veranstaltung ist Themen gewidmet, die sich mit der Architektur, dem Geschossbau, dem Verdichten und dem Modernisieren befassen.

Die Veranstaltung ist in verschiedene Themenblöcke aufgeteilt, die sich mit folgenden Inhalten befassen:

- Bauwirtschaft: Heute – Morgen
- Geschossbau – modulare Bauweise im städtischen Kontext
- Potenziale serieller Gebäudekonzepte zur Quartiersnachverdichtung
- Feuchte- & Wärmeschutz
- Leistungsfähige Deckensysteme

Schlaun-Wettbewerb 2018/2019

Gesucht sind überzeugende Ideen für ein neues Stadtquartier in Paderborn, als Preisgelder winken 24.000 Euro: Am Schlaun-Wettbewerb teilnehmen können Studierende und Absolventen unter 35 Jahren aus den Fachrichtungen Städtebau/Landschaftsplanung, Architektur und Bauingenieurwesen. Zur 14-köpfigen Jury des Schlaun-Wettbewerbs 2018/19 zählt auch Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW.

Aufgabe für Teilnehmende aus dem Bereich Bauingenieurwesen ist es, das 54 Hektar große Plangebiet über eine querende Eisenbahnlinie hinweg mit einem Schulgelände zu verbinden. Entstehen soll eine barrierefreie Brücke für Radfahrer und Fußgänger, hinsichtlich Bauweisen, Tragsystemen und Baustoffen bestehen keine Vorgaben. Los geht es Ende August mit der Aufgabenstellung, gefolgt von einem Kolloquium in Paderborn am 9.11. Die Beiträge müssen bis Anfang März 2019 eingereicht sein, die Preisverleihung findet Anfang Juni in Münster statt. www.schlaun-wettbewerb.de

- NRW auf dem Holzweg
- Novellierung der BauO NRW
- Baurecht
- Intelligente und effiziente Fassaden in Modernisierung und Neubau
- Konzepte und Konstruktionen für den Mehrgeschossigen Holzbau
- Holzarchitektur im urbanen Raum – Benelux

Die Themenblöcke werden jeweils von einer oder einem fachlich anerkannten Moderator/in geleitet, umfassen in der Regel jeweils drei bis vier ca. halbstündige Vorträge, an die sich eine Diskussionsrunde anschließt. Angeschlossen ist eine Fachausstellung. Nähere Informationen sind zu finden unter <http://forumholzbau.com/EBH-Koeln/>. Die Tagung kann tageweise oder als Ganzes gebucht werden. Der erste Tag

Buchtipps: Umweltbaubegleitung

Heft 27 – Erarbeitet von der AHO-Fachkommission „Freianlagenplanung“ – Stand: Mai 2018

Die 2. Auflage des AHO-Hefts beschreibt die Grundlagen und Aufgabenstellungen einer Umweltbaubegleitung bei Bauvorhaben und reflektiert die gesammelten Praxiserfahrungen seit der Erstauflage 2012, die zur Erweiterung der Ausführungen im Heft beigetragen haben. Dem Anwender wird mit dem Aufgabenkatalog ein umfassendes Leistungsbild angeboten, das vorhabenbezogen auf die Leistungserfordernisse zugeschnitten werden kann. Thematisiert werden der Charakter der Leistung „Umweltbaubegleitung“ sowie die fachlichen und persönlichen Anforderungen an geeignete Leistungserbringer. Behandelt werden auch Versicherungs- und Haftungsfragen, ebenso Fragen der Vergütung mit Hinweisen auf wesentliche Honorarparameter.

Das Heft ist unter www.aho.de/ Schriftenreihe bestellbar. ca. 68 Seiten, 24,80 € ISBN: 978-3-8462-0821-2

der Veranstaltung ist mit 10 und der zweite Tag mit 7 Fortbildungspunkten anerkannt. Mitglieder der IK-Bau NRW erhalten eine Kostenersparnis von 20 Prozent, so dass die zweitägige Veranstaltung 312 Euro, der 1. Tag alleine 204 Euro und der 2. Tag alleine 128 Euro jeweils zuzüglich MwSt. kostet.

27. Bautechnisches Seminar NRW

Das 27. Bautechnische Seminar NRW findet am 30. Oktober 2018 in der Dumeklemmer Halle in Ratingen statt. Es wird getragen vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, vom VPI NRW, vom VBI NRW und von der Ingenieurkammer-Bau NRW. Wissenschaftler und anerkannte Sachverständige informieren über neue bautechnische Entwicklungen und Vorschriften.

Themen:

- Die neue Landesbauordnung – Wesentliche Änderungen für den baulichen Brandschutz
- Die statisch-konstruktive Bauüberwachung – Aufgaben des Bauleiters
- EU-Bauproduktenverordnung – Konsequenzen aus der Umsetzung des EuGH-Urteils
- Keine Digitalisierung ohne Emotionalisierung
- Zur Vermeidung unerwünschter Verformungen bei Gründungen, Unterfangungen oder Baugruben
- Bauen mit (Spannbeton-) Fertigteilen
- Hinweise der Obersten Bauaufsicht.

Die Veranstaltung ist mit 7 Fortbildungspunkten gemäß der Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer anerkannt. Die Teilnahmegebühr beträgt 80 Euro, Anmeldeschluss ist der 22.10.2018. www.vpi-nrw.de.

VERSORGUNGSWERK

Datenschutz beim Versorgungswerk

Im digitalen Zeitalter haben Fragen des Datenschutzes und der Datensicherheit allgemein einen hohen Stellenwert. Bürgerinnen und Bürger stellen (zu Recht) immer öfter die Frage, was mit ihren personenbezogenen Daten geschieht. Ein gestiegenes Bewusstsein für Fragen des Datenschutzes fällt zeitlich zusammen mit der aktuellen Berichterstattung über die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union, die im April 2016 in Kraft getreten ist. Als Verordnung ist sie unmittelbar gültig und ab Ende Mai 2018 unionsweit anzuwenden. Das Regelwerk ist darauf gerichtet, den Datenschutz auf Ebene der EU-Staaten zu harmonisieren. Die Verordnung stärkt die Rechte der Bürger. Wesentliches Ziel ist ein verbesserter Schutz personenbezogener Daten. Im Kontext dieser aktuellen Entwicklungen wollen wir die Mitglieder des Versorgungswerks informieren, wie ihre Versorgungseinrichtung mit personenbezogenen Daten umgeht, die von ihr verwaltet werden.

DS-GVO: Was ist neu?

Mit der Datenschutzgrundverordnung werden die Karten im Bereich des Datenschutzes nicht völlig neu gemischt. Die DS-GVO orientiert sich in wesentlichen Bereichen am – bislang schon hohen – Schutzniveau, das das Bundesdatenschutzgesetz und Datenschutzregelungen der Länder definiert haben. Datenschutzbelange waren deshalb bislang schon zentrale Aufgaben des Geschäftsbetriebs. Unter dieser Maßgabe ergibt sich für das Versorgungswerk durch die neue Rechtsnorm in zentralen Punkten kein Nachholbedarf.

Als öffentliche Stelle ist das Versorgungswerk befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Das braucht es auch, um die – vom Gesetzgeber übertragenen – Verwaltungsaufgaben

im Bereich der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für eine Versicherungsgemeinschaft von rund 60.000 Mitgliedern wahrnehmen zu können. Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz NRW. Mit den sensiblen Daten seiner Versicherten geht das Versorgungswerk seit jeher sorgsam und verantwortungsbewusst um. Die Erhebung von Informationen erfolgt unter der strikten Prämisse der Datensparsamkeit. Daten werden demnach nur soweit erhoben, wie es für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einen mitgliederorientierten Service unbedingt erforderlich ist. Als öffentlich-rechtliche Institution hat das Versorgungswerk zudem kein geschäftliches Interesse an der kommerziellen Verwertung Ihrer Daten.

Datenschutz = Datensicherheit

Datenschutz und Datensicherheit sind zwei Seiten einer Medaille. Deshalb hat das Versorgungswerk im Hinblick auf die sichere Verwahrung gespeicherter Daten wirksame Vorkehrungen getroffen, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Wichtiges Handlungsfeld in Sachen Datensicherheit ist die elektronische Kommunikation. Schnittstelle zwischen dem Versorgungswerk und seinen Versicherten ist hierbei die Internetseite. Für die Datenkommunikation, die darüber erfolgt, wurden bisher schon Verschlüsselungstechnologien eingesetzt, die eine gesicherte Übertragung gewährleisten. Das bleibt auch so.

Unkritisch ist ebenfalls die Nutzung unserer Homepage. Hier werden zwar Nutzungsdaten in Form sogenannter Cookies protokolliert. Diese statistischen Auswertungen erfolgen jedoch in anonymisierter Form. Eine Zuordnung von Nutzungsdaten zu einer konkreten Person ist nicht möglich.

Was ändert sich für die Versorgungseinrichtung?

Weil das Versorgungswerk dem Datenschutz bislang schon hohe Bedeutung beigemessen hat, ändert sich für die Verwaltung nicht viel. Neu hinzu kommt mit der DS-GVO vor allem administrativer Mehraufwand, da die jeweiligen Maßnahmen überdies ausführlich dokumentiert sein müssen.

Die Implementierung der DS-GVO ist insoweit ein anschauliches Beispiel für die weiter um sich greifende Regulatorik, mit der sich das Versorgungswerk in vielen Bereichen konfrontiert sieht. Regulatorische Vorgaben schaffen einerseits Sicherheit, erzeugen zugleich aber auch Verwaltungsaufwand – und damit Kosten, die unter dem Strich von der Versicherungsgemeinschaft zu erbringen sind.

Was ändert sich für die Mitglieder?

Für die Versicherten ändert sich durch die DS-GVO eher wenig. Bei spezifischen Auskünften bleibt es beim bisher praktizierten Verfahren.

Diese werden nur schriftlich – an die jeweils hinterlegte Postadresse des Mitglieds – erteilt. Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung werden hier auch weiterhin nur bei Vorliegen eines schriftlichen – und vom Mitglied eigenhändig unterzeichneten – Dokuments vorgenommen.

Gewisse Einschränkungen wird es bei der telefonischen Beratung geben, weil sich die Identität von Anrufern nur eingeschränkt verifizieren lässt. Auskünfte per Telefon werden sich deshalb nur noch zu allgemeinen Fragen erteilen lassen. Immer da, wo es um Anliegen geht, die vertraulichen Charakter oder schützenswerte Informationen zum Gegenstand haben, wird das Versorgungswerk Auskünfte nur schriftlich geben.

Fortsetzung von Seite 13

Unter den Bedingungen eines restriktiveren Datenschutzrechts wird das Versorgungswerk zudem dazu übergehen, vermehrt Einwilligungen seiner Mitglieder einzuholen. Etwa bei der Übermittlung von Informationen über das Kontaktformular auf der Internetseite oder beim Rentenrechner. Hier muss der Nutzung der digitalen Übertragung von Daten ab sofort aktiv

zugestimmt werden. Wir sprechen an dieser Stelle aber allenfalls über kleine Veränderungen in Detailpunkten, die uns jedoch helfen, weiterhin einen effizienten und zeitgemäßen Mitgliederservice über unsere Homepage anbieten zu können.

Das Zusammenspiel zwischen Versicherten und Versorgungswerk mag sich deshalb in Teilbereichen etwas

mühsamer gestalten. Die Maßnahmen dienen jedoch dem wichtigen Zweck des Datenschutzes, an dem sicher allen Mitgliedern sehr gelegen ist.

Thomas Löhning
Hauptgeschäftsführer

Jörg Wessels
Geschäftsführer

GEBURTSTAGE

JULI/AUGUST

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JULI	
60 Jahre	Dipl.-Ing. Michael Eckhardt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Adolf-Werner Sommer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Andreas Klingner Dipl.-Ing. Michael Häger Dipl.-Ing. Werner Schilberz Dipl.-Ing. Jochen Kröger Dipl.-Ing. Bernd Nolte Dipl.-Ing. Horst Meier Dipl.-Ing. Heinrich Fuchte Dipl.-Ing. Hubert Steffens Dipl.-Ing. Mirosława Stopinski Dipl.-Ing. Seyed Taghi Mohseni Dipl.-Ing. Hannelore Reichl Dipl.-Ing. Siegfried Kern Dipl.-Ing. Joachim Lorenz Dipl.-Ing. Laszlo Kosa Dipl.-Ing. Girgin Ata Dipl.-Ing. Michiel Ros
	Dipl.-Ing. Hubert Schulte, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Norbert Schmidt, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus-Peter Gentgen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Winfried Wermelskirchen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Schwermer-Funke, ÖbVI Dipl.-Ing. Albert Speck Dipl.-Ing. Virgil Antonescu Dipl.-Ing. Manfred Rost Dipl.-Ing. Petra Wenzel
	70 Jahre Dipl.-Ing. Karl Heinz Becker, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Wolfgang Sievering, Beratender Ingenieur
	75 Jahre Ing. (grad.) Georg Kulla Dipl.-Ing. Hans Ewald Hohr Dipl.-Ing. Hans-Wilhelm Müller, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Kornhas, Beratender Ingenieur
	80 Jahre Dipl.-Ing. Horst Dannemann, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Wilfried Führer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Werner Joachim Dipl.-Ing. Rainer Schild
65 Jahre	Dipl.-Ing. Alex Krämer Dipl.-Ing. Otto Felschen Dipl.-Ing. Peter Funken Dipl.-Ing. Karl-Albert Strunk Dipl.-Ing. Wolfgang Groß Dipl.-Ing. Rolf Güttler Dipl.-Ing. Franz-Josef Abendroth Dipl.-Ing. Elmar Fuhrmanns Dipl.-Ing. Ulrich Jürgens Dipl.-Ing. Herbert Overberg Dipl.-Ing. Peter Köpper, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Karl Seidl Dipl.-Ing. Dieter Krause Dipl.-Ing. Claudia E. v. Bormann, Beratende Ingenieurin Dipl.-Ing. Wolfgang Schirmers Dipl.-Ing. Wolfgang Brinkmann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Golaschewski, ÖbVI
	81 Jahre Ing. (grad.) Klaus Fischer Dipl.-Ing. Klaus Wittland, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Konrad Offer, Beratender Ingenieur
	82 Jahre Dipl.-Ing. Franz Josef Helfer Ing. (grad.) Ulrich Püngel, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Günter Lautenbach, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gert Neubert Dipl.-Ing. Rudi Landwehr, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hans Karthaus, Beratender Ingenieur
	84 Jahre Dipl.-Ing. Rolf Bonekämper, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hermann Josef Komp, Beratender Ingenieur

85 Jahre	Dipl.-Ing. Ulrich Halbauer, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Heinz Urban Fausten, Beratender Ingenieur		Ing.(grad.) Harold Birr Dipl.-Ing. Dieter Held Dipl.-Ing. Joachim Pletziger Dipl.-Ing. Dieter Bringsken Dipl.-Ing.(FH) Eberhard Wesemann
86 Jahre	Dr.-Ing. Hans Dieter Hannen, ÖbVI Dipl.-Ing. Ernst-A. Kleinschmidt, Beratender Ingenieur		
87 Jahre	Dipl.-Ing. Günter Warns, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Buß	70 Jahre	Dr.-Ing. Peter Jordan, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus Preis Dipl.-Ing. Wilhelm Brüggink Dipl.-Ing. Bernhard Frisch Dipl.-Ing. Ludwig von der Heide Dipl.-Ing. Jochen Steinbrunn Dipl.-Ing. Heribert Mertens Dipl.-Ing. Hartmut Benner Dipl.-Ing.(FH) Klaus-Stefan Gerlach Dipl.-Ing. Franz-Josef Trippe
88 Jahre	Dipl.-Ing. Ludwig Hahn, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Stefan Polonyi, Beratender Ingenieur		
89 Jahre	Dipl.-Ing. Helmut Bresges		
90 Jahre	Dipl.-Ing. Werner Schmidt, Beratender Ingenieur		
	AUGUST	75 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Albert Wienecke Dipl.-Ing. Gunnar Stiehl Dipl.-Ing. Dieter Reinschmidt
60 Jahre	Dipl.-Ing. (FH) Hubert Bücken Dipl.-Ing. (Univ.) Peter Wiczorek, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Josef Böskens Dipl.-Ing. Hans-J. Ewerts Dipl.-Ing. Hans-Christoph Gerhartz Dipl.-Ing. Arthur Reisch Dipl.-Ing. Markus Omlor Dipl.-Ing. Andrea Abendroth Dr.-Ing. Hendrik Clemens Schulte Dr.-Ing. Peter Waldhoff, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Joachim Wenzel Dipl.-Ing. Sabine Kramer Dipl.-Ing. Jürgen Gerhard Krämer Dipl.-Ing. Heinz-Peter Sieg, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Ansgar Tölle Dipl.-Ing. Peter Niedrig Dipl.-Ing. Horst Winzen Dipl.-Ing. Jürgen Johannes Mühlen Dipl.-Ing. Rolf Apel, ÖbVI Dipl.-Ing. Hans Willi Backes Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Maurer Dipl.-Ing. Reiner Pfotenhauer	80 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Günther Thies Dipl.-Ing. Klaus Peter Wildner, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Dietrich Lippert, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Helmut Esken
		81 Jahre	Dipl.-Ing. Ludger Brunn, Öffentlich best. Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans Haderer Dipl.-Ing. Rudolf Wellen, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Ruge, Beratender Ingenieur
		82 Jahre	Prof. Dipl.-Ing. Gerhard Maniecki, Beratender Ingenieur Prof. Dr.-Ing. Herbert Schmidt, Beratender Ingenieur
		83 Jahre	Dipl.-Ing. Werner Schönhoff, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Manfred Wagner
		84 Jahre	Dipl.-Ing. Friedhelm Garstka, Beratender Ingenieur Ing. Wolf-Dietrich Flemming, Beratender Ingenieur
		86 Jahre	Dipl.-Ing. Josef Dumsch, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Jost Schumann, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Horst Hörnschemeyer
65 Jahre	Dipl.-Ing. Hans-Georg Löppenber, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Elmar Püschel Dipl.-Ing. Jamal Ahmadi-Kashani Dipl.-Ing. Jörn Tomaschewsky, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Meures Dipl.-Ing. Dieter Duda, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Hubert Albert, ÖbVI Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen, ÖbVI Dipl.-Ing. Jürgen Brause Dipl.-Ing. Hans-Joachim Rohr Dipl.-Ing. Josef Eiersbrock Dipl.-Ing. Thomas Weise Dipl.-Ing. Werner Dombert Dipl.-Ing. Franz-Ferdinand Reuter Dipl.-Ing. Javad Naservafai Dipl.-Ing. Konrad Brenker Dipl.-Ing. Brigitte Harrass Dipl.-Ing. Hans Viergutz Dipl.-Ing. Lothar Blum Dipl.-Ing. Werner Jung, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Pühl-Massing, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Bernd Leuters, Beratender Ingenieur Dipl.-Ing. Franz-Josef Kals, Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Christoph Diekmann, Beratender Ingenieur	95 Jahre	Dipl.-Ing. Heinrich Bickmann, Beratender Ingenieur

Amtliche Mitteilung

Die Eintragung in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer-Bau NRW ist erloschen:

Dipl.-Ing. Peter Dettmar, Bad-Driburg

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Renner, Gräfenhainichen

Amtliche Mitteilung

Wahlbekanntmachung für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gemäß § 7 Wahlordnung

1. Die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW wird durch Briefwahl in der Zeit bis zum 11. Dezember 2018 stattfinden.
2. Stimmberechtigt ist, wer am 11. September 2018 Mitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW ist.
3. Die Stimmberechtigten werden in ein vom Wahlausschuss erstelltes Wählerverzeichnis eingetragen. Dieses wird auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses mit Stand vom 11. September 2018 erstellt. Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit vom 18. September bis 16. Oktober 2018 während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW aus. Einsprüche gegen dessen Richtigkeit sind bis zum 16. Oktober 2018 möglich.
4. Bei der Wahl ist § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.
5. Die Wahlunterlagen werden bis spätestens zum 27. November 2018 versandt.
6. Die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW erfolgt gemäß § 41 Baukammerngesetz NRW (BauKaG NRW). Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen
 1. der Pflichtmitglieder,
 2. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a BauKaG NRW,
 3. der freiwilligen Mitglieder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b BauKaG NRW,

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

7. Die Stimmabgabe ist bis Dienstag, den 11. Dezember 2018, 18:00 Uhr, möglich. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss der Wahlbrief in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf eingegangen sein. Nach Fristablauf eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

Düsseldorf, 17. Mai 2018

Der Wahlausschuss
Vorsitzender
Gero Debusmann

